

Oberdeutsche Bischofsstadt

Zu: Hefele, Klaus: Studien zum hochmittelalterlichen Stadttypus der Bischofsstadt in Oberdeutschland (Augsburg, Freising, Konstanz, Regensburg), phil. Diss. München bei Prof. Dr. Laetitia Boehm, 1969 (Druck: Augsburg 1970), 321 Seiten.

Von Rolf Schmidt

I.

Ein Forscher, der es unternimmt zur Frühgeschichte der deutschen Stadt zu schreiben, steht in gewisser Hinsicht vor kaum überbrückbaren Schwierigkeiten. Einerseits nämlich ist das vorhandene (allerdings keineswegs allseits erschlossene) Material so umfangreich, daß es kaum überschaubar ist, andererseits sind die Quellen für eine einzelne Stadt meist doch so dürftig, daß deren Frühgeschichte allenfalls unter Zuhilfenahme anderweitiger Parallelen zu schreiben ist¹. Das führte folgerichtig dazu, daß die deutsche Stadtgeschichte zunächst von einer bestimmten Stadt oder einem Städtegebiet her geschrieben wurde. Bereits Carl Theodor Gemeiner versuchte dies 1817 in seiner vergessenen Abhandlung „Über den Ursprung der Stadt Regensburg und aller alten Freistädte“² wie der Titel sagt von Regensburg aus; freilich, der Mißerfolg war angesichts des damaligen Forschungsstandes durchaus verständlich. Mit wesentlich mehr Erfolg unternahm es später Wilhelm Arnold in seiner „Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte im Anschluß an die Verfassungsgeschichte der Stadt Worms“³ von anderem Standpunkt aus. Und selbst die bislang letzte deutsche Stadtgeschichte von Hans Planitz⁴ nimmt ihren Ausgangspunkt vor allem vom nieder-rheinischen Raum her; Oberdeutschland etwa kam dabei sicher zu kurz.

II.

Hier nun setzt Klaus Hefele in seinen Studien zum hochmittelalterlichen Stadttypus der Bischofsstadt in Oberdeutschland seine Kritik an. Planitz zeichne oft ein verzerrtes Bild der gesamtdeutschen Linien und vernachlässige die oberdeutschen Bischofsstädte Augsburg, Freising, Konstanz und Regensburg. Da-

¹ Vgl. Diestelkamp, Bernhard: Probleme einer Quellensammlung zur vergleichenden deutschen Städteforschung. In: „Die Stadt in der Europäischen Geschichte, Festschrift Edith Ennen“ 1972, 23—35.

² Gemeiner, Carl Theodor: Über den Ursprung der Stadt Regensburg und aller alten Freistädte, Regensburg 1817.

³ Arnold, Wilhelm: Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte im Anschluß an die Verfassungsgeschichte der Stadt Worms, zwei Bände, Hamburg und Gotha 1854.

⁴ Planitz, Hans: Die deutsche Stadt im Mittelalter von der Römerzeit bis zu den Zunftkämpfen, Graz und Köln 1954.

bei habe bereits die ältere Forschung Ansätze für eine Typologie der Bischofsstadt geliefert. Man dürfe allerdings das Thema nicht, wie meist bisher, rein rechtsgeschichtlich betrachten; rechtshistorische Aspekte würden gerade im Mittelalter erst in der spezifisch geschichtlichen Situation wirksam, weshalb nicht verzichtet werden dürfe, die jeweilige Bischofsstadt im Rahmen der Beziehungen zwischen Königtum, Herzogtum, Bischof und Bürgerschaft zu erfassen, wobei auch die „geistliche Physiognomie der Stadt“ und die gesellschaftlich-soziale Entwicklung der Bevölkerungsschichten mituntersucht werden müßten (Seite 7 und 8)⁵.

Den zeitlichen Rahmen spannt Hefele bis über das dreizehnte Jahrhundert unterschiedlich nach den einzelnen Städten: für Augsburg 1276 (zweites Stadtrecht), für Freising 1328 (Rechtsbuch des Rupert von Freising), für Konstanz 1312 (Beitritt zum Städtebund) und für Regensburg 1256 (Beitritt zum rheinischen Städtebund). Hefele verwendet nur gedruckte Quellen.

Seine Untersuchung gliedert er (nach den Vorbemerkungen) in vier zeitliche Abschnitte: B Grundlagen unter Merowingern und Karolingern (Seite 12—13), C Die ottonisch-frühsalische Bischofsburg 900—1050 (Seite 24—47), D Die Erschütterung der Bischofsstadt im Investiturstreit (Seite 48—81), E Das staufische Zeitalter und der Beginn des Spätmittelalters (Seite 82—193). Jeder dieser Abschnitte ist nach den vier Städten untergegliedert, wobei — ausführlich erst beim letzten Zeitabschnitt — weiter sachlich aufgegliedert wird nach dem politischen und herrschaftlichen Gesicht der Stadt (bei letzterem mit den Untergruppen betreffend Münze, Zoll, Steuer, Befestigung, Markt, Geleit und Gericht), der gesellschaftlichen Struktur und den Kapiteln „Bürgerstand in der Bischofsstadt“ und „Bischöfliche Stadtherrschaft“. Nach einem besonders umfangreichen Anmerkungsapparat (Seite 199—290), welcher zeigt, mit welcher Akribie der Verfasser die Quellen und das Schrifttum durchgearbeitet hat, folgt ein Quellen- und Literaturverzeichnis (Seite 291—321). Ein Register, das Einzelheiten leichter erschlossen hätte, fehlt leider.

III.

Hier ist nicht beabsichtigt, auf Einzelheiten der Arbeit einzugehen, was auch erhebliches Studium erforderte, da man sich Literatur und Quellen von nicht weniger als vier Städten vergegenwärtigen müßte (was auch den besonderen Wert der Arbeit Hefeles zeigt). Den Rezensenten interessierten vorderhand mehr allgemeine Gesichtspunkte, nämlich Forschungsgang und Auswahlprinzipien.

IV.

Was Hefele gerade zur Auswahl der vier Städte Augsburg, Freising, Konstanz und Regensburg veranlaßt hat, sagt er leider nicht⁶. Mehrere Kriterien

⁵ Hefele denkt hier vor allem an „Kirche und städtisches Verfassungsleben“ von Karl Frölich in Zeitschrift f. Rechtsgeschichte, kanonistische Abt. 22 (1933) 188 ff. einerseits und andererseits an „Die Sozialstruktur der mittelalterlichen Residenz- und Fernhandelsstadt Regensburg. Die Entwicklung ihres Bürgertums vom 9.—14. Jahrhundert“ von Karl Bosl in den Abh. der bay. Ak. d. W., phil.-hist. Klasse, Heft 63, München 1966.

⁶ Für die Wahl von Regensburg mag wohl die in Anm. 5 zitierte Arbeit von Karl Bosl mit ursächlich gewesen sein, für die Wahl von Konstanz der mehrfach gedruckte

stunden zur Verfügung. Was etwa die historische Bedeutung betrifft, wäre die Wahl, ausgenommen Freising (dann aber auch dieses vielleicht als Kontrast) durchaus gerechtfertigt. Doch ist dieses Kriterium wirklich zweckmäßig? Wir hätten Bedenken. Angesichts der ohnedies schmalen Quellenbasis für Früh- und Hochmittelalter muß, so meinen wir, vor allem die besonders günstige Quellenlage und deren Erschließung für die Auswahl maßgebend sein. Denn fehlen die Quellen, so sind wir, wollen wir auch nur halbwegs eine Übersicht über die betreffende Stadt gewinnen, auf Parallelschlüsse angewiesen, welche doch gerade erst überprüft werden sollen. Demnach war es sicher richtig, Regensburg herauszugreifen: abgesehen davon, daß es als die in jeder Hinsicht bedeutendste oberdeutsche Bischofsstadt dieser Zeit ohnedies mit ausgewählt werden mußte, ist seine Quellenlage, was Früh- und Hochmittelalter anbetrifft, durchaus gut (für das Spätmittelalter möchte man sie ausgezeichnet nennen), wenig fortgeschritten allerdings die Erschließung der Quellen, was aber eine Bearbeitung immer als sehr wichtig und verdienstvoll erscheinen läßt. Für Konstanz dagegen ist die Quellenlage recht schlecht, für das frühe Augsburg immerhin nicht sonderlich gut. Freising weist zwar gute Quellen auf, läßt sich aber doch seiner Art nach schlecht mit den anderen Beispielen, die frühzeitig zu besonderen Wirtschaftsmittelpunkten wurden, vergleichen.

V.

Wir meinen auch, daß die Quellenlage nicht nur die Auswahl der zu behandelnden Städte, sondern weiter den ganzen Aufbau und den Gegenstand stadtgeschichtlicher Forschungen beeinflussen müßte. Selbstverständlich möchten wir beispielsweise gerne den Aufbau und die Sozialstruktur des ottonischen Regensburg kennen; wir möchten wissen, welche politische Bedeutung etwa der damaligen Einwohnerschaft zukam. Allein, wie leicht erklärlich, sind die Quellaussagen darüber äußerst dürftig. *Vom Thema her* gesehen befassen sie sich vor allem mit dem Niederschlag von Verwaltungstätigkeit jeder Art, *von der Zeit her* liegen sie meist ziemlich spät. Über wichtige sicher sehr alte Institute der Regensburger Stadtverfassung erfahren wir beispielsweise erst sehr spät; so über die recht archaische Baumannschaft, die doch wahrscheinlich mit einer hochmittelalterlichen Marktgenossenschaft in Zusammenhang stehen mag, gar erst im fünfzehnten Jahrhundert⁷.

Unseres Erachtens führt das zu folgenden Konsequenzen: 1. Diktiert von der Quellenlage muß die Stadtgeschichte vorzüglich von der Rechtsgeschichte her geschrieben werden; nicht weil sie wichtiger wäre als etwa die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, sondern weil es eben vielfach nur die Niederschläge der Verwaltung sind, die uns in den Quellen überliefert sind. Übersieht man die Literatur zur deutschen Stadtgeschichte, so fällt auf (ist aber gut erklärbar), daß

Aufsatz von Walter Schlesinger: Burg und Stadt, In Festschrift f. Theodor Mayer Band I Lindau/Konstanz 1954, 97 ff.

⁷ Zur Regensburger Baumannschaft vgl. Pawliska, Günter: Die Regensburger Baumannschaft, jur. Diss. München 1952 (ungedruckt) und die Besprechung von Ernst Klebel in VO 96 (1955) 428. Der erste Kornpropst wird 1401 genannt; das Korngericht erscheint erstmals 1438 in einem Urfehdebrief; der erste und bislang einzige mittelalterliche Gerichtsbrief stammt von 1481.

sie zum großen Teil von Rechtshistorikern geschrieben wurde. Freilich auch Hefeles Kritik an einseitiger rechtshistorischer Ausrichtung (Seite 6 und 7) erscheint berechtigt. Die Rechtsgeschichte hat es vielfach versäumt, Institutionen herauszuarbeiten. Die nicht-juristische Forschung andererseits ist oft geneigt, zu sehr am Politischen zu verweilen und das Institutionelle zu vernachlässigen. Das gilt vor allem bei einem entscheidenden Ausgangspunkt der Stadtforschung, der Frage nach dem Stadtherrn⁸; es wird nicht klar getrennt zwischen der tatsächlich politischen Herrschaft und dem juristischen Tatbestand der Herrschaft und ihren Instrumenten. Selbstverständlich ist beides zu beachten (meist jedoch nur letzteres überliefert) und damit nicht genug, alle anderen wirtschaftlichen und geistigen Gegebenheiten! Das bringt Hefeles zum Ausdruck, indem er auf zwei Gruppen von Vorarbeiten hinweist, auf diejenigen, welche auf die Zusammenhänge zwischen geistlichen und bürgerlichen Einrichtungen hinweisen und diejenigen, welche sich mit der gesellschaftlichen Entwicklung der Einwohnerschaft beschäftigen⁹.

2. Die Stadtgeschichte muß von rückwärts her geschrieben werden. Das heißt, die Forschung muß zuerst da beginnen, wo die Quellenüberlieferung ein wenn auch nicht schon geschlossenes Bild, so doch einen Überblick über Zustand und Funktion der betreffenden Stadt überliefert. Dieser Zeitpunkt liegt sehr spät, keinesfalls vor dem dreizehnten Jahrhundert; meistens noch später. Erst von diesem so gewonenen einigermaßen sicheren Fundament kann man sich, geleitet durch die spärliche Überlieferung, zurücktasten. Die Stadtverfassung etwa von Regensburg, wie wir sie ab der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts langsam urkundlich fassen können, ist sicherlich gegenüber dem Verfassungszustand etwa der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts etwas neues. Allein, handelt es sich nicht etwa gerade um Rezeption anderswo entstandener Einrichtungen, wie etwa in Regensburg bei den wohl wichtigsten neueren Institutionen, dem inneren Rat und dem Bürgermeisteramt, aber auch selbst bei solcher Rezeption, so steht doch dieses Neue nicht unvermittelt da. Es ist nicht fremd, da es sich in Wirkung und Anpassung an den geeigneten Stellen des alten Systems herausgebildet und so dieses selbst verändert hat. Eben die möglichst genaue Erfassung der Institution einer Stadt gibt gerade in Anbetracht deren erstaunlicher Beharrlichkeit die Chance, mittels sonstiger Überlieferung in einen sonst quellenarmen Zeitraum der Stadtgeschichte vorzudringen. Freilich zeigt sich hier sofort die Schwierigkeit eines solchen Unternehmens: nämlich die Quellenerschließung. Mag schon Hefeles Bemerkung, daß allenfalls für das dreizehnte Jahrhundert noch umfangreiches Material neben dem Gedruckten aus Archiven erschlossen werden könnte, bedenklich sein¹⁰, es reicht auch dieses noch nicht aus. Selbst bei Regensburg, dessen städtisches Urkundenbuch immerhin bis 1378 reicht, dessen Material von den vier behandelten Städten

⁸ Die Frage nach dem Stadtherrn und der Stadtherrschaft war der Ausgangspunkt von Ernst Klebels grundlegendem Aufsatz: Landeshoheit in und um Regensburg in VO 90 (1940) 5 ff.

⁹ Vgl. Anm. 5.

¹⁰ Vgl. Ambronn, Karl-Otto: Verwaltung, Kanzlei und Urkundenwesen der Reichsstadt Regensburg im 13. Jahrhundert, Kallmünz 1968, 2. Von den 81 Urkundenregesten für das 12. und 13. Jahrhundert, welche Ambronn zusammenstellt, waren 40 noch ungedruckt!

also am besten erschlossen ist, entstehen Schwierigkeiten, ein Bild seines Zustandes allein auf Grund der gedruckten Quellen zu gewinnen¹¹.

VI.

Der Rezensent will also hier keineswegs ein unziemlicher Beckmesser sein. Er ist sich wohl bewußt, daß der vorher aufgezeigte Weg ohne umfangreiche archivalische Vorarbeiten nicht gangbar ist; und wer sollte diese Vorarbeit gleich bei vier Städten leisten?

Nicht auffallend ist es deshalb, daß Hefele gerade für die Frühzeit, also in den ersten drei Abschnitten, mit sehr viel Kombinationen arbeitet (denen wir oft nicht folgen können). Für Regensburg mag dies angesichts der besseren Quellenlage noch angehen, für Konstanz und Augsburg aber führt es zuweilen zu Fehlschlüssen. Ein Beispiel: Der von Othloh in seiner *Translatio S. Dionysii Areopagitae*¹² für Regensburg erwähnte „senatus“ ist ein recht unbestimmtes Gebilde, über welches wir allenfalls Vermutungen anstellen können¹³; keineswegs ist es angängig, diesen „senatus“ in die Karolingerzeit zurück zu datieren¹⁴. Muß nun der „senatus“ der *vita altera* des Konstanzer Bischofs Konrad aus dem zwölften Jahrhundert¹⁵ das gleiche bedeuten wie der von Othloh erwähnte¹⁶? Die Zitate, welche Hefele aus der Ulrichsvita als Beweis oder Hinweis für Augsburg auf den Besitz der „cives“ in den Gerichten bringt¹⁷, sind nichtssagend oder sogar auf anderes bezogen. Kapitel VII¹⁸ etwa spricht von Eigenkirchengründungen und Bannerteilung hierfür, also in erster Linie von der geistlichen Gewalt des Bischofs und ist zudem nicht auf die Stadt allein bezogen. Die „cives“, welche den Bischof von St. Afra in die Stadt begleiten sind ganz farblos „Leute“; es wird nämlich ausdrücklich unterschieden, zwischen den „cives“, die in der Stadt zurückblieben (*qui in civitate remanserant*) und denjenigen, die aus umliegenden Orten herbeigeeilt waren (*qui de oppidis circumiacentibus ipsis se iungere voluerunt ibi*)¹⁹. Schon gar nicht ist aus diesen nichtssagenden Belegen auf einen „senatus“ zu schließen²⁰. Diese kleine

¹¹ Eine zusammenfassende Übersicht über die Regensburger Stadtverfassung geben erst die beiden Regensburger Regimentsordnungen von 1500 und 1514 bzw. die Vorarbeiten hierzu!

¹² Text: MG SS XI 351—371 (ed. Köpke) mit Berichtigungen von Wattenbach in *Forsch. z. dt. Gesch.* 13 (1873) 393 ff.

¹³ So Hefele mit Recht Seite 44.

¹⁴ Hefele Seite 44.

¹⁵ MG SS IV 438 „clerus ergo, senatus, ac populus, hoc praeoptato viri Dei audito praeconio, inmani gaudio repleti, vocem in altum extulerunt cum ingenti iubilo, supremi pastoris laudantes clementiam, qui servis suis talem monstrare dignatus est providentiam.“ Die Formel „senatus ac populus“ ist zu verdächtig, als daß sie aussagekräftig wäre!

¹⁶ Hefele Seite 29.

¹⁷ Hefele Seite 34 und 35.

¹⁸ MG SS IV 395.

¹⁹ MG SS IV 391: „ibique obviam ei veniebat chorus canonicorum cum magna pulchritudine, et cum civibus qui in civitate remanserant, et qui de oppidis circumiacentibus ipsis se iungere voluerunt ibi, ad imitandum humilitatem puerorum caeterorumque populorum, ramis palmarum et vestimentis suis viam Domini sternerunt.“

²⁰ Hefele Seite 34.

Aufzählung nur, um die Gefahren aufzuzeigen, denen eine Arbeit, wie die von Hefele ausgesetzt ist. Doch wolle aus diesen wenigen Einzelheiten kein falscher Schluß gezogen werden! Wie verdienstvoll etwa ist es, daß Hefele für das frühe Regensburg die meist vergessenen Formulare aus St. Emmeram heranzieht²¹! Trotz der angesichts der mangelhaften Quellenerschließung fast unüberwindlichen Schwierigkeiten ist Hefeles Studie, welche mit Akribie das wenige Vorhandene bearbeitet dank ihrer umfassenden Berücksichtigung der Literatur durchaus lesenswert und eine angenehme Bereicherung der leider nicht sonderlich umfangreichen Literatur zur früh- und hochmittelalterlichen Geschichte der vier Städte.

²¹ Formularum Codicis S. Emmerami Fragmenta in MG Legum Sectio V. Formulae (ed. Zeumer) 461—468.